

Rückweisungsgründe Fortsetzungsbegehren

1. Unterschrift fehlt

Ihre Unterschrift fehlt.

2. Belege für Kosten

Die geltend gemachten Kosten von Fr. sind mit Belegen nachzuweisen oder wegzulassen.

3. Entschädigungen und Kosten im Zivilprozess

Für die im Zivilprozess zugesprochenen Entschädigungen und Kosten im Betrag von Fr. muss eine neue Betreuung eingeleitet werden. Im restlichen Umfang wird Ihrem Fortsetzungsbegehren Folge geleistet.

4. Teilzahlungen

Für verzinsliche Forderungen sind Betrag und Datum der geleisteten Zahlungen anzugeben.

5. Der Schuldner ist fortgezogen, neue Adresse nicht bekannt

Der von Ihnen aufgeführte Schuldner ist fortgezogen. Die neue Adresse ist uns nicht bekannt.

6. Der Schuldner ist fortgezogen, angeblich nach ...

Der von Ihnen aufgeführte Schuldner ist fortgezogen, angeblich nach . Die Weiterführung des Verfahrens muss am neuen Wohnort erfolgen. Das Fortsetzungsbegehren ist beim Betreibungsamt , einzureichen. Der Zahlungsbefehl und allfällige Kostenbelege sind im Original beizulegen.

7. Rechtsvorschlag

In der vorliegenden Betreuung hat der Schuldner Rechtsvorschlag erhoben. Bevor wir dem Fortsetzungsbegehren stattgeben können, muss der Rechtsvorschlag beseitigt werden. Entweder im Zivilprozess, oder bei Vorliegen eines Rechtsöffnungstitels, im Rechtsöffnungsverfahren beim zuständigen Bezirksgericht.

8. Rechtsvorschlag / Konkursandrohung

Dem im Handelsregister eingetragenen Schuldner kann der Konkurs nur angedroht werden, wenn der von ihm erhobene Rechtsvorschlag definitiv beseitigt ist. Der Nachweis über die definitive Beseitigung ist dem Fortsetzungsbegehren beizulegen.

9. Zahlungsbefehl des anderen Betreibungsamtes fehlt

Wird die Betreuung, gestützt auf einen Zahlungsbefehl eines anderen Betreibungsamtes, am neuen Wohnort des Schuldners fortgesetzt, ist dieser dem Fortsetzungsbegehren beizulegen. Der Zahlungsbefehl im Original oder in beglaubigter Abschrift fehlt.

10. Verlustschein des anderen Betreibungsamtes fehlt

Wird die Betreuung, gestützt auf einen Verlustschein eines anderen Betreibungsamtes, am neuen Wohnort des Schuldners fortgesetzt, ist dieser dem Fortsetzungsbegehren beizulegen. Der Verlustschein im Original oder in beglaubigter Abschrift fehlt.

11. Pfandausfallschein des anderen Betreibungsamtes fehlt

Wird die Betreuung, gestützt auf einen Pfandausfallschein eines anderen Betreibungsamtes, am neuen Wohnort des Schuldners fortgesetzt, ist dieser dem Fortsetzungsbegehren beizulegen. Der Pfandausfallschein im Original oder in beglaubigter Abschrift fehlt.

12. Höherer Forderungsbetrag

Der im Fortsetzungsbegehren geforderte Betrag ist höher als der im Zahlungsbefehl aufgeführte. Der Mehrbetrag in der Höhe von Fr. wird abgewiesen. Hiefür ist allenfalls eine neue Betreuung einzuleiten.

13. Faustpfandbetreuung

Bei der von Ihnen angehobenen Betreuung handelt es sich um eine Betreuung auf Verwertung eines Faustpfandes. Ein Fortsetzungsbegehren ist für die Weiterführung nicht nötig. Nach Ablauf eines Monats, seit der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner, kann direkt das Verwertungsbegehren gestellt werden.

14. Konkursöffnung

Über den aufgeführten Schuldner ist am der Konkurs eröffnet worden. Gemäss Art. 206 SchKG werden mit sofortiger Wirkung, mit Ausnahme der Betreibungen auf Verwertung von Pfändern, die von Dritten bestellt worden sind, alle gegen den Schuldner hängigen Betreibungen aufgehoben. Für die Durchführung des Konkursverfahrens ist das Konkursamt zuständig. Wenden Sie sich zwecks Eingabe Ihrer Forderung an diese Amtsstelle.

Sollte der Konkurs mangels Aktiven eingestellt werden (Art. 230 SchKG), hätten Sie nach der definitiven Einstellung des Verfahrens ein neues Fortsetzungsbegehren zu stellen, sofern Sie an der Weiterführung der Betreuung festhalten.

15. Konkursverlustschein

Die Fortsetzung der Betreuung ohne neuen Zahlungsbefehl, gestützt auf einen Konkursverlustschein, ist nicht zulässig. Es ist deshalb eine neue Betreuung einzuleiten.

16. Fristablauf: Fortsetzung aufgrund eines Zahlungsbefehls

Die Betreuung ist nach Ablauf eines Jahres seit der Zustellung des Zahlungsbefehls erloschen. Ihr Begehren ist demnach verspätet.

17. Fristablauf: Fortsetzung aufgrund eines Verlustscheines

Die Betreuung aufgrund eines Verlustscheines kann nur innerhalb von sechs Monaten seit der Zustellung des Verlustscheines ohne neuen Zahlungsbefehl direkt fortgesetzt werden. Diese Frist ist inzwischen abgelaufen. Es ist somit eine neue Betreuung einzuleiten.

18. Fristablauf: Fortsetzung aufgrund eines Pfandausfallscheines

Die Betreuung aufgrund eines Pfandausfallscheines kann nur innerhalb eines Monats seit der Zustellung des Pfandausfallscheines ohne neuen Zahlungsbefehl direkt fortgesetzt werden. Diese Frist ist inzwischen abgelaufen. Es ist somit eine neue Betreuung einzuleiten.

19. Befristeter oder bedingter Rückzug

Ein befristeter oder bedingter Rückzug des Fortsetzungsbegehrens ist nicht zulässig. Ein solches Begehren betrachten wir als unbefristeten bzw. unbedingten Rückzug. Wenn Sie die Betreuung fortsetzen wollen, haben Sie innert der gesetzlichen Frist (Art. 88 Abs. 1 und 2 SchKG) erneut ein Fortsetzungsbegehren zu stellen.

